

## AUSGESTALTUNG DER REGLEMENTARISCHEN BEGÜNSTIGTENORDNUNG IN DER GRUNDVERSICHERUNG

Name Vorname

Arbeitgeber Geburtsdatum

Adresse

Personalnr. SV-Nr.
Telefon Mobil E-Mail

Telefon Privat

Zivilstand ledig eingetragene Partnerschaft

verheiratet Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag

geschieden verwitwet

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung kann der Versicherte die Begünstigung des Todesfallkapitals aus der **Grundversicherung** frei wählen.

## 54. Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert der Leistungen gemäss Ziff. 48 ff.
- 2 Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte:
  - b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
  - c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, **oder** die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt **oder** die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
  - e) die Eltern und Geschwister. Leistungen werden nur an Geschwister ausgerichtet, welche im Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» aufgeführt sind.
- 3 Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a) und c) werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
- 4 Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» bei der sgpk einzureichen.
- Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

**Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ist zwingend einzuhalten.** Die Eltern können folglich nur berücksichtigt werden, falls keine anderen anspruchsberechtigten Personen (Bst. a – d) vorhanden sind. Jedoch kann die versicherte Person in einer Anspruchsgruppe das Sparguthaben unterschiedlich verteilen, indem sie beispielsweise nur die Mutter berücksichtigt und den Vater nicht. Einzig bei den Kindern kann das Sparguthaben auf Anspruchsberechtigte in zwei Anspruchsgruppen (Bst. b und d) verteilt werden, falls keine anspruchsberechtigte Person nach Bst. c vorhanden ist. Andernfalls haben nur Waisenrenten berechtigte Kinder Anspruch auf ein Todesfallkapital.



## **Begünstigte**

Das Todesfallkapital wird in nachfolgender Reihenfolge an die aufgeführten Berechtigten ausgerichtet. Falls Berechtigte vorverstorben sind, wird das frei gewordene Todesfallkapital an die übrigen Berechtigten gemäss dieser Begünstigtenordnung anteilsmässig verteilt.

- a) Ehegattin / Ehegatte oder eingetragene Partnerin / eingetragener Partner.
- b) **Waisenberechtigte Kinder und übrige Kinder**. Diese erhalten das vorhanden Todeskapital nach Köpfen. Die versicherte Person kann die Kinder unterschiedlich berücksichtigen. Voraussetzung für die Begünstigung der übrigen Kinder ist, dass keine Begünstigten unter c) aufgeführt sind.

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Kinder ausgerichtet wird:

	•	•	0	
% Todes- fallkapital	Vorname	Name	Geb. Datum	Adresse

c) Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an die Berechtigten unter c) ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Vorname	Name	Geb. Datum	Adresse

d) Falls unter a) bis c) keine anspruchsberechtigten Personen bestehen, haben die übrigen Kinder der verstorbenen Person Anspruch auf das Todesfallkapital. Ohne Regelung durch die versicherte Person wird das Todesfallkapital auf die Köpfe der anspruchsberechtigten Personen verteilt. Andernfalls ist die Verteilung des Todesfallkapitals gemäss nachfolgender Tabelle vorzusehen.

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Kinder ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Vorname	Name	Geb. Datum	Adresse



% Todes- fallkapital	Vorname	Name	Geb. Datum	Adresse

e) Fehlen Berechtigte von a) bis d) wird das Todesfallkapital zwischen den **Eltern** und den Geschwistern der versicherten Person nach Köpfen verteilt. Es werden jedoch nur **Geschwister** berücksichtigt, die **in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt** sind. Der "% Todesfallkapital" kann offen gelassen werden.

Ich will, dass das Todesfallkapital wie folgt an meine Eltern und Geschwister ausgerichtet wird:

% Todes- fallkapital	Vorname	Name	Geb. Datum	Adresse

Ergibt die Summe der Prozente nicht 100, wird der Überschuss gemäss den vorgesehenen Ansätzen verteilt. Bei vorversterben von Berechtigten werden die folgenden Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Kann wegen Vorversterben keine Verteilung nach dem Wunsch des Versicherten vorgenommen werden, erfolgt die Verteilung gemäss Ziff. 54 Vorsorgereglement.

Die versicherte Person / die Unterzeichnende erklärt, zu einer allfälligen Bekanntgabe von Personendaten von Dritten (Familienmitglieder, begünstigte Personen) rechtmässig befugt zu sein und die damit verbundenen Pflichten gegenüber den Dritten wahrgenommen zu haben.

Ort / Datum			
Unterschrift			